



**Pet 1-19-12-9202-028242**

09119 Chemnitz

Kraftfahrzeugtechnik

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.03.2021 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit im Zuge der Verabschiedung des sogenannten Mobilitätspakets Teil I künftig auch leichte Nutzfahrzeuge - ab 2,5 t zGG - grundsätzlich unter die Bestimmungen der Lenk- und Ruhezeiten fallen sollen und Fahrzeuge mit digitalen Tachographen auszustatten sind,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Kleintransporter ohne Anhängerkupplung mit einem Gewicht von 2,8 t bis 3,5 t digitale Fahrtenschreiber verwenden müssen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 83 Mitzeichnungen und drei Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Kleintransporter bisher nur ein leicht manipulierbares Fahrtenkontrollblatt bzw. -buch verwenden müssten. Folgen seien Arbeitszeitenüberschreitungen, Missachtung des Arbeitsschutzes, gehäufte Unfälle und unlautere Wettbewerbsvorteile der Firmen. Um dem entgegenzuwirken, sollten für diese Fahrzeuge digitale Fahrtenschreiber verbindlich vorgegeben werden.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass gegenwärtig über die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in der EU die Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht (zGG) von mehr als 3,5 t im Güter- und Personenverkehr geregelt werden. Die Lenk- und Ruhezeiten werden dabei über Fahrtenschreiber, in die personalisierte „Fahrerkarten“ einzuschieben sind, erfasst. Die Fahrpersonalverordnung (FPersV) erweitert die Vorschriften im nationalen Recht und bezieht, hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten in Deutschland, bereits auch Fahrzeuge ab 2,8 t zGG in die Vorschriften mit ein. Für diese Fahrzeuge ist der Nachweis auch über handschriftliche Aufzeichnungen möglich, da die im Markt befindlichen Fahrzeuge technisch nicht für den Einsatz digitaler Fahrtenschreiber ausgerüstet sind.

Im Zuge der Verhandlungen zum sogenannten Mobilitätspaket Teil I zeichnet sich auf europäischer Ebene ab, dass künftig auch leichte Nutzfahrzeuge - ganz unabhängig davon, ob an diesen Fahrzeugen eine Anhängerkupplung verbaut ist - ab 2,5 t zGG im grenzüberschreitenden Verkehr und bei Kabotagebeförderungen unter die Bestimmungen der Lenk- und Ruhezeiten fallen werden. Auch in diese Fahrzeuge wären dann - voraussichtlich ab dem Kalenderjahr 2026 - digitale Tachographen zur Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten zu installieren. Das Inkrafttreten dieser Regelungen hängt derzeit von der voraussichtlich im Sommer 2020 anstehenden Entscheidung durch den EU-Ministerrat und das Europäische Parlament ab. Die lange Vorlaufzeit bis 2026 steht in Zusammenhang mit dem Erfordernis, auf europäischer Ebene die technischen



Vorschriften für die Ausstattung dieser Fahrzeuge mit digitalen Fahrtenschreibern zu schaffen und diese am Markt zu etablieren.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit im Zuge der Verabschiedung des sogenannten Mobilitätspakets Teil I künftig auch leichte Nutzfahrzeuge – ab 2,5 t zGG – unter die Bestimmungen der Lenk- und Ruhezeiten fallen sollen und Fahrzeuge mit digitalen Tachographen auszustatten sind, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.